



## Verschwiegenheitspflicht

### Bearbeitung von Personendaten und Berufsgeheimnis Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK

#### Einführung

Aus zivilrechtlichen (Obligationenrecht, Art. 321a), datenschutzrechtlichen (Eidgenössisches Datenschutzgesetz, Art. 12) und strafrechtlichen (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 321) Gründen ist die Pflegehelferin oder der Pflegehelfer SRK verpflichtet, über Tatsachen bzw. Informationen bezüglich Krankheit, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse, etc. der Patienten und ihrer Angehörigen strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Sie/ er ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Obligationenrecht: Art. 321a

##### Sorgfalts- und Treuepflicht

<sup>1</sup> Der Arbeitnehmer<sup>1</sup> hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

<sup>2</sup> Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge des Arbeitgebers fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

<sup>3</sup> Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert.

<sup>4</sup> Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

<sup>1</sup> *Im vorliegenden Text wurde die männliche Form gewählt, sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*



## Eidgenössisches Datenschutzgesetz

3. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen Art. 12:

Persönlichkeitsverletzungen

<sup>1</sup> Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

<sup>2</sup> Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;
- c. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten.

<sup>3</sup> In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

## Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 321

Verletzung des Berufsgeheimnisses

<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht<sup>1</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.